

schlag. Damit erhöhen sich die Anforderungen an den Verurteilten, und die Nichterfüllung der Pflichten kann die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ist die in § 38 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des Betriebes, die Bewährung am Arbeitsplatz zu unterstützen und zu gewährleisten. Hiermit wird ein engeres und übereinstimmendes Zusammenwirken der Betriebsleitungen mit den Kollektiven bei der Gestaltung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses angestrebt.

Schließlich werden mit § 38 Abs. 2 auch die Beziehungen des Betriebes zu dem Gericht, das die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ausgesprochen hat, geklärt. Danach ist ein „Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts“.

Die Bürgschaft

Die Erfahrungen der Praxis haben bestätigt, daß die Bürgschaft als eine spezifische Form der Führung des Rechtsverletzers zu verantwortungsbewußtem, ehrlichem und ordentlichem Verhalten große Bedeutung hat. Sie ist zu einem wichtigen moralisch-rechtlichen Faktor mit ausgeprägter tathemmender und progressiv gestaltender Wirkung geworden, weil sich in ihr die gesellschaftliche (kollektive) Entscheidung unmittelbar mit der staatlichen Entscheidung verbindet, weil gesellschaftliche und staatliche Verantwortung miteinander verschmelzen. Deshalb übernimmt der Entwurf (§ 35) die Regelung über die Beantragung und Bestätigung der Kollektivbürgschaft.

Auch in Zukunft wird sich ihr Anwendungsbereich schwerpunktmäßig auf jene durchaus nicht geringe Anzahl von Fällen konzentrieren, in denen die Tat, ihre Begehungsweise, die Qualität und Quantität der Schuld des Täters sowie sein bisheriges Verhalten in seiner Umwelt zeigen, daß er der besonderen Führung durch das bürgende Kollektiv bedarf⁹. Auch bei fahrlässigen Delikten kann die Bürgschaft zweckmäßig und von erzieherischem Wert sein. Die bei solchen Straftaten übernommenen Bürgschaften zeigen, daß mit ihnen wesentliche Impulse der Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Moral ausgelöst werden¹⁰. Auch im Zusammenhang mit dem Ausspruch eines öffentlichen Tadels wegen fahrlässig begangener Straftaten dürfte ihre Aktualität auf der Hand liegen.

Wichtig wird es jedoch sein, in Zukunft den Inhalt der Bürgschaft stärker auf die Bewährungs- und Wiedergutmachtungspflicht des Rechtsverletzers auszurichten, um der Schutzfunktion unseres Rechts gerecht zu werden.

Einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragend, ist im Entwurf vorgesehen, daß ausnahmsweise auch befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen können¹¹. Das wird insbesondere dort der Fall sein, wo der Rechtsverletzer keinem bzw. keinem geeigneten Kollektiv angehört, andererseits aber zwischen ihm und einem Bürger ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und dieser Bürger zur Übernahme der Bürgschaft befähigt und bereit ist. Besonders bei jungen Tätern

dürfte das von großer Bedeutung sein. Die Priorität der Kollektivbürgschaft wird indessen durch die Einzelbürgschaft nicht aufgehoben. Die Einzelbürgschaft ist auch nicht identisch mit der Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Kollektivmitglieder im Zusammenhang mit einer Kollektivbürgschaft.

Seit Einführung der Bürgschaft hat sich die Bereitschaft der Kollektive, Bürgschaften zu übernehmen, ständig erhöht¹². Die Beantragung einer Bürgschaft durch ein Kollektiv kann ein ausschlaggebender Faktor für den Ausspruch der bedingten Verurteilung sein¹³. In der überwiegenden Anzahl der Fälle rechtfertigten die Verurteilten das Vertrauen, das ihnen die Kollektive damit entgegenbrachten. In den Fällen aber, in denen Verurteilte die Bemühungen des Kollektivs böswillig negierten, sich nicht bewähren und nicht wiedergutmachen wollten, stand das Kollektiv dem „machtlos“ gegenüber. Um zukünftig dem Rechtsverletzer seine Verantwortung nachdrücklich bewußt zu machen, um die Autorität der Kollektive und der gerichtlichen Entscheidungen zu erhöhen und dem Verurteilten die Unmöglichkeit seiner Bewährung und Wiedergutmachung zu verdeutlichen, sieht § 35 Abs. 4 die Möglichkeit vor, die mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn sich der Verurteilte böswillig der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht (vgl. auch § 39 Abs. 3 Ziff. 3).

Die Geldstrafe als Hauptstrafe

Mit dem Entwurf wird — ausgehend von der Rolle materieller Stimuli in unserer Gesellschaft — die Bedeutung der Geldstrafe als wirksame Form der Erziehung zu verantwortungsbewußtem Tun herausgestellt¹⁴. Der Täter soll durch „einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Rechte der Bürger“ erzogen werden (§ 41 Abs. 3).

Die tathemmende und stark disziplinierende Wirkung der Geldstrafe beschränkt ihren Anwendungsbereich als Hauptstrafe nicht nur auf solche Straftaten, die aus ungesundem „Wohlstandedenken“, aus Habgier, Geltungsbedürfnis oder Bereicherungsabsichten begangen werden. Die Geldstrafe wird im Besonderen Teil des Entwurfs bei relativ vielen Tatbeständen, die ihrem Wesen nach Vergehen sind, angedroht. Hinzu kommt, daß neben der Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden kann (§ 37 Abs. 4).

Bei der Bemessung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen (§ 41 Abs. 1). Sie soll so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen, andererseits aber auch eine für ihn realisierbare Forderung ist.

Von aktueller Bedeutung für die Tätigkeit der Gerichte und der Kollektive im Arbeits- und Lebensbereich des Täters ist die Verbindung der Realisierung der Geldstrafe mit der gesellschaftlichen Einflußnahme: ent-

12 Vgl. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 616/617, und Dähn, a. a. O., S. 22 ff.

13 Vgl. OG, Urteile vom 7. April 1964 - 5 Zst 4/64 - NJ 1964 S. 316 und vom 4. März 1966 - 5 Zst 4/66 - NJ 1966 S. 345.

14 Zur Problematik der Anwendung der Geldstrafe und ihrer unberechtigten Einengung vgl. Gömer, „Bemerkungen zur Anwendungsmöglichkeit der Geldstrafe“, NJ 1962 S. 217; Wittenbeck / Pompos, „Der Ausspruch von Geldstrafen durch richterlichen Strafbefehl“, NJ 1964 S. 466; Lischke / Schröder, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1965 S. 351; Schlegel / Amboß / Lehmann, „Zu den Voraussetzungen für den Ausspruch von Geldstrafen durch die Gerichte“, NJ 1966 S. 750.

Alle Autoren sprechen sich übereinstimmend für die Notwendigkeit der erweiterten Anwendung der Geldstrafe aus, da sie stark disziplinierende Wirkung hat. Eine Einschränkung ihrer Anwendung auf bestimmte Deliktgruppen wird abgelehnt.

9 Vgl. Dähn, Sozialistische Arbeitskollektive und bedingte Verurteilung, Berlin 1966, S. 12 ff., S. 36 ff. sowie S. 54 ff.

10 Vgl. Dähn / Stüber, „Die KoUe des moralischen Faktors bei der Realisierung von Bürgschaften“, NJ 1966 S. 745.

11 Die Richtlinie Nr. 22 lehnte zu Recht die Bestätigungen von Einzelbürgschaften ab, weil dafür z. Z. die gesetzliche Grundlage fehlt.